

Besprechung / Comptes rendu

Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Geistigen Eigentums nach deutschem und US-amerikanischem Schiedsrecht

INA ANNE FROST

LES-Schriftenreihe zum Lizenzwesen, C.H. Beck Verlag, München 2001,
XXI + 257 Seiten, CHF 67.30, ISBN 3-406-46 569-2

Diese Münchner Dissertation geht davon aus, dass die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Geistigen Eigentums (Patent-, Marken- und Urheberrechts) zunimmt. Sie stellt eine wachsende Zahl von Schiedsfällen und gesteigerte Beachtung etablierter und neugegründeter Schiedsinstitutionen – wie jene der WTO und der WIPO – fest. Es wäre von Interesse, wenn in den nächsten Jahren einmal eine breit angelegte Rechtstatsachenuntersuchung über die Entwicklung des Schiedswesens im Verhältnis zur Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte in diesen Rechtsgebieten – auch in der Schweiz – unternommen würde und gesicherte Aussagen über die nutzenstiftende Wirkung von Schiedsverfahren für die Rechtssuchenden gemacht werden könnten.

In einer schnörkellosen, präzisen Art und Sprache arbeitet die Autorin das Verhältnis zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit als «Kooperations- und Kontrollverhältnis» heraus und spiegelt die Schiedsgerichtsproblematik in den Segmenten des Immaterialgüterrechts im Rahmen des seit 1998 in Kraft stehenden, reformierten deutschen Schiedsrechts. Dieses hat in wesentlichen Teilen das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsgerichtsbarkeit rezipiert, also insbesondere die Einführung des Territorialprinzips, wonach sich das auf das Schiedsverfahren anwendbare nationale Recht ausschliesslich nach dem Ort des Schiedsverfahrens richtet. Für einmal hat auch wieder die schweizerische Gesetzgebung als Vorbild gedient, indem die Definition der objektiven Schiedsfähigkeit analog von Art. 177 Abs. 1 Satz 1 IPRG übernommen wurde. Aus dem Diskurs der Frage der Schiedsfähigkeit von Patentstreitigkeiten – auch über europäische Patente – ergibt sich, dass auch hinsichtlich des Bestands des Schutzrechts grundsätzlich keine ausschliessliche Zuständigkeit staatlicher Gerichtsbarkeit besteht. Der Differenzierung des Rechtswirkungsgrades des Schiedsspruchs (siehe S. 71) ist zuzustimmen, was heisst, dass etwa eine schiedsrichterliche Nichtigkeitsklärung einer expliziten Kompetenzübertragung der Parteien bedarf. In den USA besteht für das Patentrecht eine im Patentgesetz verankerte Schiedsgerichtsregelung. Die Rechtswirkungen eines Schiedsurteils werden danach auf die Parteien beschränkt, wobei es möglich ist, durch Vertrag das Schiedsurteil an eine allfällige spätere staatliche Nichtigkeitsentscheidung anzupassen.

Die Autorin zeigt auch für das Urheberrecht differenziert auf, dass Streitigkeiten in Deutschland ohne Probleme von Schiedsgerichten beurteilt werden können, es sei denn, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht als Ganzes ohne vermögensrechtliche Aspekte – das Urheberrecht ist in Deutschland nicht übertragbar – zur Disposition gestellt würde. Es wurden im Weiteren auch die Streitschliessungsmassnahmen der Verwertungsgesellschaften und der Schiedsstelle nach dem Wahrnehmungsgesetz diskutiert.

Grundsätzlich sind auch alle Streitigkeiten um deutsche oder europäische Marken einer schiedsgerichtlichen Beurteilung zugänglich, auch Markenlöschungen mit Wirkung «erga omnes» unter der Voraussetzung – analog zum Patentrecht –, dass keine dinglichen Rechte Dritter an einer Marke bestehen, die sich nicht dem Schiedsgericht unterworfen haben. Gesamthaft kommt FROST zum Schluss, dass die Rechtsnatur geistiger Eigentumsrechte grundsätzlich keine Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit rechtfertigt. Nützlich sind im Detail die Hinweise, wie durch differenzierte Formulierung der Schiedsvereinbarung und Ausgestaltung des «acte de mission» für das Schiedsverfahren Rechtsunsicherheiten und Lücken in der Gesetzgebung behoben werden können.

Die Diskussion der Rechtsgrundlagen in den USA betreffend die Schiedsfähigkeit von Urheber- und Markenrechtsstreitigkeiten ergibt, dass sie im Prinzip schiedsgerichtlicher Beurteilungen zugänglich sind. Es wird aber eingeräumt, dass es in den USA noch vollkommen ungeklärt ist, wie das U.S. Patent and Trademark Office mit Schiedsentscheidungen in Markenangelegenheiten umgehen wird.

In subtiler Weise lässt die Autorin die verschiedenen Kriterien, welche für oder gegen die Eignung von Schiedsgerichtsbarkeit für immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten sprechen, Revue passieren und macht klar, dass Schwarz-Weiss-Malerei ein falscher Lösungsansatz wäre, sondern nur mit differenzierten Interessenabwägungen das «richtige» Verfahren gewählt wird. Zutreffend ist die Aussage, dass Schiedsgerichtsbarkeit tendenziell erfolgreicher ist, «wenn die Parteien über den konkreten Rechtsstreit hinaus an der Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehung interessiert sind». Als aufschlussreich erweist sich schliesslich eine kurze, aber konzise Vorstellung verschiedener Schiedsinstitutionen wie das WIPO Arbitration Center oder die Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer mit interessanter Falldiskussion, etwa zu Patentlizenzverträgen u.a.

Für verfahrensrechtlich interessierte Immaterialgüterrechtler erweist sich diese Arbeit als delikates «buffet de chasse».

RA Dr. Paul Brügger, Bern